



Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

65. Sitzung am 5. Juni 2018 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 7 Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Beratungsgrundlage:

Rundschreiben Nr. 163/2018 vom 24. April 2018

Bisherige Beratung:

Landräte-Seminar

91. Sitzung 31.05./01.06.2018 TOP 5

Weitere Beratung:

-

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss tauscht sich über die konkrete Umsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung in den Kreisverwaltungen aus.

Sachverhalt:

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unmittelbar und ohne weiteren Umsetzungsakt durch Bund oder Land auch für die Kommunen. Sie verlangt von den Landkreisen umfangreiche Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten.

Nach Art. 5 DSGVO sind die allgemeinen Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten, also

- Rechtmäßigkeit,
- Verarbeitung nach Treu und Glauben,
- Transparenz,
- Zweckbindung,
- Datenminimierung,
- Richtigkeit,
- Speicherbegrenzung sowie
- Integrität und Vertraulichkeit

einzuhalten und durch die Verantwortlichen - dazu gehören eben auch die Landkreise - nachzuweisen.

Diesen Grundsätzen folgend werden durch die DSGVO Informations-, Dokumentations- und Sicherungspflichten erweitert, teilweise sogar neu eingeführt:

- Nach Art. 30 DSGVO ist ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten zu erstellen.
- Nachgewiesen werden müssen das Vorliegen von Einwilligungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 7 DSGVO) und die ordnungsgemäße Verarbeitung (Art. 24 DSGVO).
- Art. 35 DSGVO verlangt eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen vorliegt.
- Art. 32 DSGVO verlangt technische und organisatorische Maßnahmen, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- Auf Grundlage von Artikel 33 und 34 DSGVO sind sogenannten Datenpannen grundsätzlich binnen 72 Stunden an die Aufsichtsbehörde zu melden. Hat die Verletzung des Datenschutzes sogar ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so muss der Verantwortliche die betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung benachteiligen.

Außerdem wurden die Rechte der Betroffenen durch Art. 12 ff. DSGVO erweitert. Sie haben nunmehr das Recht auf Auskunft zu allen über sie gespeicherten Daten und auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten. Damit korrespondiert das sogenannte Recht auf Vergessenwerden. Daten, die nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben wurden, sind zu löschen.

Mit Art. 58 DSGVO wird den Aufsichtsbehörden ein umfassender Katalog von Untersuchungs- und Abhilfebefugnissen zur Verfügung gestellt, um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durchzusetzen. Dazu gehören Warnungen, Verwarungen sowie Benachrichtigungs- und Löschungsanordnungen. Die Anordnungen können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Rechtsschutz bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Anordnungen der Aufsichtsbehörde wird von den Verwaltungsgerichten gewährt.

Zusätzlich können Geldbußen verhängt werden. Gemäß § 43 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz n. F. werden allerdings gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen (mithin auch die Landkreise), keine Geldbußen verhängt. Gefahr besteht allerdings dadurch, dass bei der Verletzung von Datenschutzerfordernissen Betroffene die Möglichkeit haben, Schadensersatz zu verlangen. Diese Ansprüche können sich auch gegen Kommunen richten.

Der Fachausschuss wird um einen Erfahrungsaustausch zur bisherigen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in den Landkreisen gebeten.